Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. Dezember 1933 | Nr. 79

Inhalt:

(Nr. 14043.) Gesetz über die Staatshaushaltsordnung. Vom 15. Dezember 1933.

Das Preußische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Für die Aufstellung des Staatshaushaltsplans und seine Durchführung, die Bewirtschaftung der Mittel des Staates und die Überwachung seiner Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung entsprechend, soweit nicht in den Vorschriften der §§ 2, 3 und des Artikels II etwas Abweichendes bestimmt ist. Dabei treten an die Stelle der in der Reichshaushaltsordnung genannten Behörden und Einrichtungen des Reichs die entsprechenden Behörden und Einrichtungen Preußens.

§ 2.

Die Niederschlagung nach § 53 der Reichshaushaltsordnung verfügt der Ministerpräsident oder eine von ihm ermächtigte Behörde. Der Antrag auf Niederschlagung bedarf der Zustimmung des Finanzministers.

§ 3.

Der Abschnitt V der Reichshaushaltsordnung findet auf die Oberrechnungskammer mit folgenden Abweichungen entsprechende Anwendung:

1. Für die Ernennung der Beamten der Oberrechnungskammer tritt an die Stelle des Reichspräsidenten der Ministerpräsident.
2. Bezüglich der Dienstvergehen der Beamten der Oberrechnungskammer, die den im § 120 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung genannten Beamten des Rechnungshofs entsprechen, und bezüglich ihrer unfreiwilligen Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, bewendet es bei den geltenden preußischen Vorschriften. Auf die übrigen Beamten der Oberrechnungskammer finden die preußischen Vorschriften über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten mit der Maßgabe Anwendung, daß dem Präsidenten der Oberrechnungskammer als Dienstvorgesetzten die gleichen Befugnisse zustehen wie den Staatsministern hinsichtlich der ihnen unterstellten Beamten.
3. Von der Bildung einer Präsidialabteilung gemäß § 125 der Reichshaushaltsordnung darf abgesehen werden. Der Präsident kann die im § 125 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung bezeichneten Arbeiten einzelnen Ministerialräten oder Direktoren der Oberrechnungskammer zuweisen. Für die Übertragung und Durchführung dieser Arbeiten gilt § 125 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung.
4. Der Große Senat (§ 126 b Abs. 4 der Reichshaushaltsordnung) besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Direktoren oder ihren Vertretern sowie aus zwei von den genannten Beamten für ein Kalenderjahr bestimmten Ministerialräten oder deren Vertretern. Dazu tritt für jede Angelegenheit der sachbearbeitende Rat.

geänd. GS 1934 S 364

Artikel II.

§ 1.

Für die Haushaltsrechnung der Rechnungsjahre 1930, 1931 und 1932 sowie der späteren Rechnungsjahre, die innerhalb der Geltungsdauer des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Land vom 1. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 198) beginnen, finden die Bestimmungen des Artikels II § 2 des Reichsgesetzes zur Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 1007) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Reichsregierung das Staatsministerium, an die Stelle des Reichsrats der Staatsrat und an die Stelle des Präsidenten des Rechnungshofs der Präsident der Oberrechnungskammer tritt.

§ 2.

Die dem Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 223) als Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter, wird wie folgt geändert:

Oberrechnungskammer: Ministerialräte bei der Oberrechnungskammer.

§ 3.

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit es die entsprechende Anwendung des § 48 und der Abschnitte IV, IV a, V und VI der Reichshaushaltsordnung anordnet, mit seiner Verkündung in Kraft; das gleiche gilt für die Vorschriften des Artikels II §§ 1 und 2 dieses Gesetzes. Im übrigen tritt das Gesetz mit dem 1. April 1934 in Kraft, soweit nicht der Finanzminister einen früheren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Mit den Zeitpunkten, zu denen die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Reichshaushaltsordnung durch dieses Gesetz angeordnet ist oder zu denen sonst Vorschriften dieses Gesetzes gemäß Abs. 1 in Kraft gesetzt sind, treten die ihnen entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere folgende Gesetze, außer Kraft:

a) Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824;
b) Gesetz, betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 278);
c) Gesetz, betr. den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77);
d) Gesetz zur Abänderung der Vorschriften über die Abnahme und Prüfung der Rechnungen vom 22. März 1912 (Gesetzsamml. S. 29).

(3) Soweit die im Abs. 2 genannten Gesetze nicht bereits früher außer Kraft gesetzt sind, treten sie mit dem 31. März 1934 außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring Popitz.

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14044.) Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse der Oberpräsidenten. Vom 15. Dezember 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283/295) erhält folgende Fassung:

(1) Der Oberpräsident ist der ständige Vertreter der Staatsregierung in der Provinz. Er hat die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Vorgänge in der Provinz zu beobachten und darüber zu wachen, daß innerhalb der Provinz die Verwaltung im Einklang mit den Zielen der Staatsführung gesetzmäßig, wirtschaftlich, sparsam, sauber und einheitlich geführt wird. Er ist zu diesem Zwecke insbesondere befugt, sich von sämtlichen Behörden innerhalb der Provinz unterrichten zu lassen, sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen, bei Gefahr im Verzug einstweilige Anordnungen zu treffen; er kann ferner die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung im Rahmen der den Ministern zustehenden Befugnisse mit Weisungen versehen. Das Recht, Anordnungen zu treffen und Weisungen zu erteilen, kann er auf die ihm beigegebenen Beamten nicht übertragen. Sein Vertreter kann es nur ausüben, wenn der Oberpräsident nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung der Geschäfte behindert ist.

(2) Der Oberpräsident führt unter der Aufsicht der Minister

1. die Aufsicht des Staates über diejenigen Körperschaften und Einrichtungen, deren Geschäftsbereich sich innerhalb der Provinz auf mehr als einen Regierungsbezirk erstreckt, soweit die Aufsicht nicht anderweit geregelt ist,
2. die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder durch das Staatsministerium übertragen sind.

(3) Dem Oberpräsidenten kann durch Verordnung des Staatsministeriums auch die Verwaltung einzelner Zweige der allgemeinen Landesverwaltung in anderen Provinzen oder Teilen davon übertragen werden. Die Verordnung ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Artikel II.

Der Aufbau und die Verwaltung der Provinzialverbände werden vorbehaltlich des Erlasses der neuen Provinzialordnung zunächst wie folgt geändert:

1. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Provinzialausschusses, des Landeshauptmanns (Landesdirektors, Landesdirektoriums), der Provinzialkommissionen und der Provinzialkommissare gehen auf den Oberpräsidenten über. Das Verhältnis des Provinzialverbandes zum Staate wird hierdurch nicht berührt.
2. Der Oberpräsident beauftragt den Landeshauptmann (Landesdirektor) und die diesem beigegebenen Beamten mit der selbständigen Erledigung laufender Geschäfte des Provinzialverbandes. Er wird bei Behinderung in den Angelegenheiten des Provinzialverbandes durch den Landeshauptmann (Landesdirektor) vertreten. Die weitere Vertretung regelt der Minister des Innern.
3. Die Provinziallandtage, Provinzialausschüsse und Provinzialkommissionen werden aufgelöst. Eine Neubildung findet nicht statt.
4. Zur Beratung des Oberpräsidenten ist der Provinzialrat (Gesetz über den Provinzialrat vom 17. Juli 1933 — Gesetzsamml. S. 254 —) auch in Angelegenheiten des Provinzialverbandes zuständig. In welchem Umfange der Provinzialverband zu den

Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen (§ 14 a.a.O.) der Provinzialräte beizutragen hat, bestimmt das Staatsministerium.

5. Der Oberpräsident muß den Provinzialrat vor seiner Entschließung über folgende Angelegenheiten hören:

a) Feststellung der Haushaltssatzung und einer Nachtragssatzung über den Haushaltsplan, deren Inhalt durch das Gemeindefinanzgesetz geregelt ist;

b) über- und außerplanmäßige Ausgaben, Maßnahmen, durch die Verbindlichkeiten des Provinzialverbandes entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, sowie Haushaltsvorgriffe nach Maßgabe der Vorschriften des Gemeindefinanzgesetzes;

c) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten mit Ausnahme solcher Geschäfte, die eine vom Minister des Innern zu bestimmende Wertgrenze nicht übersteigen;

d) Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehnshingabe, soweit es sich nicht um ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;

e) Übernahme neuer Aufgaben ohne gesetzliche Verpflichtung, insbesondere Gründung, Errichtung und Erweiterung von Anstalten, Einrichtungen und Unternehmungen, Beteiligung an Unternehmungen, die in der Form des öffentlichen oder privaten Rechtes betrieben werden;

f) Umwandlung der Rechtsform provinzieller Unternehmungen;

g) Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und von Grundsätzen für die Verwaltung, insbesondere für die Verwaltung von Anstalten, Einrichtungen und Unternehmungen sowie die Vermögensverwaltung;

h) Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen;

i) Änderung der Provinzgrenzen;

k) Verzicht auf Ansprüche des Provinzialverbandes, Abschluß von Vergleichen nach Maßgabe des Gemeindefinanzgesetzes;

l) Führung von Rechtsstreitigkeiten größerer Bedeutung.

6. Soweit Beschlüsse des Provinziallandtags und des Provinzialausschusses nach den bisherigen Vorschriften der Genehmigung durch den zuständigen Minister oder das Staatsministerium bedürfen, gilt dies auch für die von dem Oberpräsidenten nach Nr. 1 gefaßten Beschlüsse gleicher Art.

7. Die Aufsicht über die Provinzialverbände führt der Minister des Innern.

Artikel III.

(1) Die Vorschriften des Artikels II finden auf die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden sinngemäße Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für den Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande. An die Stelle des Oberpräsidenten tritt der Regierungspräsident in Sigmaringen. Er wird in Angelegenheiten des Landeskommunalverbandes beraten durch die beiden obersten Amtswalter der NSDAP., den rangältesten Führer der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln der NSDAP. und durch von ihm zu berufende leitende Kommunalbeamte. Auf Form und Inhalt der Beratung findet das Gesetz über den Provinzialrat vom 17. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 254) sinngemäße Anwendung. Die Teilnehmer an einer Beratungssitzung erhalten von dem Landeskommunalverbande Reisekosten und Tagegelder nach den für Staatsbeamte der Stufe III geltenden Sätzen.

Artikel IV.

1. Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes durchzuführen und die hierzu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

2. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring Popitz.

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14045.) Gesetz über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates. Vom 15. Dezember 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Änderung des Behördenaufbaues.

§ 1.

Die Bezirksausschüsse, Kreisausschüsse, Stadtausschüsse, Magistrate, kollegialischen Gemeindevorstände und Kollegien aus Bürgermeister und Beigeordneten (§ 4 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetzsamml. S. 195 —) werden als Beschlußbehörden beseitigt.

§ 2.

Die Bezirks-, Kreis- und Stadtausschüsse erhalten in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgerichte (§ 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung) die Bezeichnung „Bezirks-, Kreis- und Stadtverwaltungsgericht".

§ 3.

(1) In dem Oberverwaltungsgericht erhält der Landeskultursenat die Bezeichnung „Senat für Siedlung und Auseinandersetzung". Die durch die Verordnung, betreffend die Eingliederung des Landeswasseramts in das Oberverwaltungsgericht, vom 12. März 1924 (Gesetzsamml. S. 130) für den „wasserwirtschaftlichen Senat" begründeten Besonderheiten fallen einschließlich der Bezeichnung fort.

(2) Der Provinzialrat (Landeskulturabteilung) erhält die Bezeichnung „Spruchkammer für Siedlung und Auseinandersetzung".

§ 4.

(1) In den Bezirks-, Kreis- und Stadtverwaltungsgerichten sowie in den Spruchkammern für Siedlung und Auseinandersetzung treten an die Stelle der gewählten Mitglieder ernannte Mitglieder (Mitglieder auf Zeit). In den Kreisverwaltungsgerichten wird die Zahl dieser Mitglieder auf vier beschränkt. Für jedes Mitglied auf Zeit sind nach Maßgabe des Bedürfnisses ein oder mehrere Stellvertreter zu ernennen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wird während der Amts-

zeit die Ernennung neuer Mitglieder oder neuer Stellvertreter erforderlich, so werden diese für den Rest der Amtszeit ernannt. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein Mindestalter von 25 Jahren, der Besitz der Rechte eines deutschen Staatsbürgers und der Wohnsitz im Bezirk des Verwaltungsgerichts (der Spruchkammer). Nicht ernannt werden sollen hauptamtlich tätige Beamte des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie Mitglieder anderer Verwaltungsgerichte (§ 2) oder Spruchkammern (§ 3 Abs. 2). Die Mitglieder der Spruchkammern sollen in landwirtschaftlichen Angelegenheiten erfahren sein und möglichst verschiedenen Besitzgrößen angehören.

(2) Die Mitglieder auf Zeit und ihre Stellvertreter werden durch den Vorsitzenden vereidigt. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für die Räte des Regierungspräsidenten geltenden Vorschriften.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, abgesehen vom Ablauf der Amtszeit, wenn die ernennende Stelle feststellt, daß die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, auf Grund deren die Ernennung erfolgt ist. Dienststrafrechtlich unterliegen die Mitglieder auf Zeit und ihre Stellvertreter den Vorschriften der Dienststrafordnung für die richterlichen Beamten vom 27. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 79) nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Es kann nur auf Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu einhundert Reichsmark oder Dienstentlassung erkannt werden und zwar auf Dienstentlassung auch dann, wenn das Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist.
2. Zuständig sind in den Fällen des § 17 der Minister des Innern (bei Spruchkammermitgliedern der Landwirtschaftsminister) und die Vorsitzenden der Verwaltungsgerichte (der Spruchkammern).
3. In den Fällen des § 33 Abs. 2 wird der Untersuchungsführer vom Vorsitzenden des Dienststrafgerichts im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts (der Spruchkammer) bestellt.
4. Dienststrafgerichte sind der Dienststrafsenat und der Große Dienststrafsenat des Oberverwaltungsgerichts (§ 32 Nr. 5 bis 9 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetzsamml. S. 195 — in der Fassung des Gesetzes vom 11. Januar 1932 — Gesetzsamml. S. 31 —).
5. Den Beamten der Staatsanwaltschaft bestellt der Minister des Innern (der Landwirtschaftsminister).

§ 5.

(1) Der Regierungspräsident wird im Bezirksverwaltungsgericht vertreten durch den Regierungsvizepräsidenten und, wenn auch dieser behindert ist, im Vorsitz von dem Verwaltungsgerichtsdirektor, im übrigen von einem zu ernennenden Stellvertreter. Der Vorsitz im Bezirksverwaltungsgericht geht, falls der Regierungspräsident, der Regierungsvizepräsident und Verwaltungsgerichtsdirektor behindert sind, auf das zweite auf Lebenszeit ernannte Mitglied und weiterhin auf den Stellvertreter des Verwaltungsgerichtsdirektors über.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften des § 31 der Verordnung vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283) über die Stellvertretung im Bezirksverwaltungsgericht Berlin.

(3) Der Vorsitz in der Spruchkammer für Siedlung und Auseinandersetzung geht, falls der Oberpräsident behindert ist, auf den Vizepräsidenten beim Oberpräsidium, weiterhin auf das auf Lebenszeit ernannte Mitglied und auf dessen Stellvertreter über.

(4) Der Regierungspräsident (Abs. 1) und der Oberpräsident (Abs. 3) sowie deren Vizepräsidenten (im Bezirksverwaltungsgericht Berlin: der Oberpräsident und der Präsident der Bau- und Finanzdirektion) gelten als behindert, wenn sie von einer Beteiligung im Bezirksverwaltungsgericht (in der Spruchkammer) absehen.

(5) Der Vertreter des Landrats im Kreisverwaltungsgericht und der Vertreter des Oberbürgermeisters (Bürgermeisters) im Stadtverwaltungsgericht werden durch Ernennung bestimmt. Ist der Landrat (der Oberbürgermeister, Bürgermeister) behindert und ist sein Vertreter ein Mitglied auf Zeit, so tritt der Stellvertreter dieses Mitglieds in das Gericht ein.

(6) Der Vorsitzende eines Verwaltungsgerichts und sein Vertreter sind nicht dadurch behindert, daß die Verfügung, über die das Verwaltungsgericht verhandelt, von der von ihnen geleiteten Verwaltungsbehörde erlassen worden ist. In diesem Falle wird die Verwaltungsbehörde vor dem Verwaltungsgerichte durch einen von ihr zu bestellenden Kommissar des öffentlichen Interesses vertreten.

§ 6.

Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und der Spruchkammern werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 7.

Die Einnahmen der Verwaltungsgerichte und der Spruchkammern fließen zur Staatskasse. Ihr fallen auch alle Ausgaben zur Last. Die räumliche Unterbringung des Kreis-(Stadt-)Verwaltungsgerichts einschließlich der Heizung, Beleuchtung und Ausstattung ist Aufgabe des Kreises (der Stadt). Den Umfang der Leistungen bestimmt im Streitfall der Regierungspräsident.

Änderungen der Zuständigkeiten.

§ 8.

Die in Gesetzen oder Verordnungen vorgesehene Zustimmung (Einwilligung, Genehmigung) der Beschlußbehörden (§ 1) zu Maßnahmen von Verwaltungsbehörden entfällt.

§ 9.

(1) Entscheidungen, die die Beschlußbehörden (§ 1) im Beschlußverfahren zu treffen hatten, treffen unbeschadet der Vorschrift im § 12 folgende Verwaltungsbehörden: in erster Rechtsstufe entscheidet an Stelle des Bezirksausschusses der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, an Stelle des Kreisausschusses der Landrat und an Stelle des Stadtausschusses (des Magistrats, kollegialischen Gemeindevorstandes, Kollegiums aus Bürgermeister und Beigeordneten) der Oberbürgermeister (Bürgermeister). Hat die Verwaltungsbehörde in der gleichen Angelegenheit auf Grund allgemeiner Vorschriften bereits entschieden, so gilt diese Entscheidung als an Stelle der Beschlußbehörde gefaßt.

(2) Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (Abs. 1) sind die gleichen Rechtsbehelfe zulässig, die gegen die Entscheidung der Beschlußbehörde zugelassen waren mit der Maßgabe, daß über eine Beschwerde die übergeordnete Verwaltungsbehörde entscheidet und daß gegen die Entscheidung des Landrats und des Oberbürgermeisters (Bürgermeisters) ausschließlich die Beschwerde an den Regierungspräsidenten stattfindet. War die Entscheidung des Kreisausschusses (Stadtausschusses usw.) Voraussetzung für einen weiteren Rechtsgang, so tritt der Beschwerdeentscheid des Regierungspräsidenten verfahrensrechtlich an ihre Stelle. Für eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren oder einen Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren gegen den Beschwerdebescheid des Regierungspräsidenten ist an Stelle des Kreis- (Stadt-) Verwaltungsgerichts das Bezirksverwaltungsgericht zuständig.

(3) Auf das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden finden die bisher für die Beschlußbehörden geltenden Verfahrensbestimmungen Anwendung, soweit sie nicht die kollegialische Behandlung zum Gegenstand haben.

§ 10.

(1) In Angelegenheiten, in denen das Oberverwaltungsgericht (wasserwirtschaftlicher Senat) in letzter Rechtsstufe als Beschlußbehörde im Beschlußverfahren zu entscheiden hatte (Verordnung, betreffend die Eingliederung des Landeswasseramts in das Oberverwaltungsgericht, vom 12. März 1924 — Gesetzsamml. S. 130 —), ist unbeschadet der Vorschrift im Abs. 2 gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten (§ 9 Abs. 1) ausschließlich die Beschwerde an den Landwirtschaftsminister zulässig. Die Vorschrift des § 9 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Gegen Entscheidungen des Regierungspräsidenten in erster Rechtsstufe (§ 9 Abs. 1) in den Fällen der §§ 99 (Staukosten), 148 (Entschädigungen, Beitragsleistungen und -erstattungen

sowie Vergütungen), 149 Abs. 2 und 3 (Beitragsliste), 174 Abs. 4 (Beitragsleistungen), 186 Abs. 2, 188 Abs. 3, 192 Abs. 1 bis 3 (Wasserbuchsachen), 292 Abs. 3 (Enteignungskostenbeitrag) und 340 Abs. 1 und 3 (Zwangsrechte) des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) ist ausschließlich die Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bezirksverwaltungsgerichte zulässig. Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsminister durch Verordnung für weitere Angelegenheiten die Klage zulassen. Die Verordnung ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung den Kläger in seinen Rechten beeinträchtige, weil die Entscheidung das geltende Recht verletze. Eine unrichtige Anwendung der geltenden Gesetze liegt auch dann vor, wenn die Tatsachen nicht gegeben sind, auf die sich die angefochtene Entscheidung stützt.

§ 11.

(1) Im Verwaltungsstreitverfahren finden Klagen der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Schulverbände gegen Verfügungen und Bescheide, die Verwaltungsbehörden im Wege der Kommunalaufsicht oder der Schulaufsicht erlassen haben, nicht mehr statt. Gegen die Verfügung (den Bescheid) ist ausschließlich die Beschwerde innerhalb der Frist an die vorgesetzte Behörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(2) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bestimmen, welche Verfügungen und Bescheide ihrer Art nach im Wege der Kommunalaufsicht (der Schulaufsicht) erlassen werden und welche Behörden vorgesetzte Behörden im Sinne des Abs. 1 sind.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 12.

(1) In Angelegenheiten, über die nach reichsrechtlicher Vorschrift in erster oder zweiter Rechtsstufe eine kollegiale Behörde entscheiden muß, beschließt, falls die reichsrechtliche Vorschrift bei Anwendung von § 9 nicht erfüllt werden würde, an Stelle des Bezirksausschusses das Bezirksverwaltungsgericht und an Stelle des Kreisausschusses, des Magistrats, des kollegialischen Gemeindevorstandes und des Kollegiums aus Bürgermeister und Beigeordneten das Kreisverwaltungsgericht, an Stelle des Stadtausschusses das Stadtverwaltungsgericht.

(2) Diese Vorschrift tritt außer Kraft, sobald die reichsrechtlichen Vorschriften (Abs. 1) aufgehoben werden.

§ 13.

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Beschlußbehörden in erster Rechtsstufe anhängigen Sachen sind an die nunmehr zuständigen Behörden abzugeben.

(2) Die bei den Bezirksausschüssen als Beschlußbehörden anhängigen Beschwerden gegen Beschlüsse der Kreisausschüsse, Stadtausschüsse, Magistrate usw. sind unbeschadet der Vorschrift des Abs. 4 an die Regierungspräsidenten abzugeben. Die Entscheidung der Regierungspräsidenten tritt, wenn die Entscheidung des Bezirksausschusses Voraussetzung für einen weiteren Rechtsgang gewesen ist, verfahrensrechtlich an ihre Stelle.

(3) Hat die Verwaltungsbehörde, an die eine Sache abgegeben worden ist, in der gleichen Angelegenheit auf Grund allgemeiner Vorschriften bereits entschieden, so hat sie den Beteiligten zu eröffnen, daß ihre Entscheidung als an Stelle der Beschlußbehörde gefaßt gelte. Eine Belehrung über etwaige Rechtsbehelfe ist anzuschließen. Die Fristen für die Anbringung der Rechtsbehelfe beginnen mit der Zustellung der Eröffnung.

(4) War gegen einen vor Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen Beschluß des Bezirksausschusses (Beschlußbehörde) die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht (Wasserwirtschaftlicher Senat) zulässig, so kann die Beschwerde innerhalb der Frist auch nach Inkrafttreten des Gesetzes eingelegt werden.

(5) Die bei dem Oberverwaltungsgericht anhängigen oder anhängig werdenden (Abs. 4) Beschlußsachen sind dort zu Ende zu führen.

(6) Soweit Klagen der Gemeinden (Gemeindeverbände) und Schulverbände (§ 11) noch nicht rechtskräftig entschieden sind, ist das Verfahren einzustellen. Die Gemeinde (der Gemeindeverband, der Schulverband) kann innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Beschwerde (§ 11 Abs. 1) einlegen.

§ 14.

Der Minister des Innern und der Finanzminister werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes im Benehmen mit dem zuständigen Fachminister durchzuführen und die hierzu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 15.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft mit Ausnahme der Vorschrift im § 3 Abs. 1 Satz 2. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift bestimmt der Minister des Innern im Benehmen mit dem Landwirtschaftsminister.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring Popitz.

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14046.) Gesetz über die Änderung der Staatsaufsicht über die Hauptstadt Berlin. Vom 15. Dezember 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen.

§ 1.

(1) Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Hauptstadt Berlin geht von dem Oberpräsidenten auf den Staatskommissar in der Hauptstadt Berlin über.

(2) Der Staatskommissar in der Hauptstadt Berlin untersteht dem Ministerpräsidenten, der sich in diesen Geschäften des Ministeriums des Innern bedient.

(3) Die Befugnisse des Staatskommissars in der Hauptstadt Berlin nach dem Gesetze vom 31. Mai 1933 (Gesetzsamml. S. 196) bleiben mit folgenden Maßgaben unberührt:

a) Gegen eine Entscheidung auf Grund des § 2 Abs. 3 ist die Beschwerde an den Ministerpräsidenten zulässig.

b) Das Rechnungsprüfungsamt der Hauptstadt Berlin untersteht dem Staatskommissar.

c) An die Stelle des Ministers des Innern tritt in den in dem Gesetze vorgesehenen Fällen der Ministerpräsident.

§ 2.

Die Zuständigkeit des Stadtausschusses, des Bezirksausschusses und des Oberverwaltungsgerichts bleibt unberührt.

§ 3.

Der Ministerpräsident ist ermächtigt, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den Fachministern, diejenigen Anordnungen im Wege von Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen zu treffen, welche zur Ergänzung und Durchführung dieses Gesetzes und des Gesetzes über die Einsetzung eines Staatskommissars in der Hauptstadt Berlin vom 31. Mai 1933 (Gesetzsamml. S. 196) notwendig sind.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit dem 15. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring Popitz.
zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Für den Reichskanzler:
Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Nr. 14047.) Gesetz über das Feuerlöschwesen. Vom 15. Dezember 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I.

Die örtlichen Feuerwehren.

§ 1.

In jedem Ortspolizeibezirke muß eine leistungsfähige und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüstete Feuerwehr vorhanden sein. Besteht ein Ortspolizeibezirk aus mehreren Gemeinden, so ist in jeder Gemeinde für genügenden Feuerschutz zu sorgen.

§ 2.

Die Feuerwehr hat im Auftrag des Ortspolizeiverwalters die Gefahren abzuwehren, die der Allgemeinheit oder dem einzelnen durch Schadenfeuer drohen. Die Polizeiaufsichtsbehörden können den Feuerwehren auch die Abwehr sonstiger Gefahren übertragen.

§ 3.

(1) Die Feuerwehr im Sinne der §§ 1 und 2 kann bestehen:

a) aus Berufsfeuerwehrmännern;

b) aus einer freiwilligen Feuerwehr;

c) aus Personen, die durch Polizeiverordnung zu einer Pflichtfeuerwehr zusammengeschlossen sind.

(2) Die Feuerwehr bedarf der Anerkennung der Polizeiaufsichtsbehörde.

§ 4.

(1) Jede Gemeinde von mehr als 100 000 Einwohnern soll Berufsfeuerwehrmänner anstellen. Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern können Berufsfeuerwehrmänner anstellen. Die Zahl der Berufsfeuerwehrmänner bestimmt die Polizeiaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Die Uniformierung, Ausbildung und Amtsbezeichnung der Berufsfeuerwehrmäner regelt der Minister des Innern nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Feuerwehrbeirats.

(2) Die Anerkennung als Berufsfeuerwehr darf nur ausgesprochen werden, wenn die auf Grund des Abs. 1 Satz 3 und 4 zu erlassenden Vorschriften erfüllt sind.

§ 5.

(1) Freiwillige Feuerwehren sind Vereine, deren Vereinszweck in der Bekämpfung der Feuersgefahren besteht. Die Rechtsstellung der Mitglieder regelt die Satzung. Die aktiven Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Ausbildung und Uniformierung der freiwilligen Feuerwehrmänner und die Bezeichnung der Führer regelt der Minister des Innern nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Feuerwehrbeirats.

(2) Die Anerkennung als freiwillige Feuerwehr darf nur ausgesprochen werden, wenn

1. die Vereinssatzung von der Polizeiaufsichtsbehörde genehmigt ist und
2. die Bestimmungen des Abs. 1 und der auf Grund dieses Absatzes erlassenen Vorschriften erfüllt sind.

§ 6.

(1) Soweit die auf Grund der §§ 4 und 5 gebildeten Feuerwehren hinsichtlich ihrer Stärke den örtlichen Verhältnissen nicht entsprechen, sind Pflichtfeuerwehren zu bilden.

(2) Die Rechte und Pflichten, die Uniformierung und die Ausbildung der Pflichtfeuerwehrmänner sowie die Bezeichnung der Führer wird durch Polizeiverordnung geregelt. Die Anerkennung als Pflichtfeuerwehr darf nur ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften dieser Polizeiverordnung erfüllt sind.

Abschnitt II.

Die Feuerwehrverbände.

§ 7.

Die in einem Kreise vorhandenen anerkannten freiwilligen Feuerwehren bilden den Kreisfeuerwehrverband. Der Kreisfeuerwehrverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Die Rechtsstellung des Vorstands und der Mitglieder regelt die Satzung. Die Satzung bedarf in Landkreisen der Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Genehmigung des Regierungspräsidenten, in Berlin der Genehmigung des Oberpräsidenten. Die Vorstandsmitglieder werden in Landkreisen durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Oberpräsidenten ernannt und abberufen.

§ 8.

Dem Kreisfeuerwehrverband obliegt es:

1. durch die Veranstaltung von Führerbesprechungen den Austausch der Erfahrungen zu vermitteln;
2. durch gemeinsame Feuerwehrübungen die Schlagkraft der örtlichen Feuerwehren zu erhöhen.

§ 9.

Die Kreisfeuerwehrverbände einer Provinz bilden den Provinzialfeuerwehrverband. Der Provinzialfeuerwehrverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. In dem Provinzialfeuerwehrverbande müssen die für die Provinz bestehende Feuersozietät sowie die Städte, Landkreise und Landgemeinden der Provinz durch je einen Vertreter vertreten sein. Die Vorstandsmitglieder

werden durch den Oberpräsidenten ernannt und abberufen. Im übrigen richtet sich die Rechtsstellung des Vorstandes und der Mitglieder nach der Satzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§ 10.

Dem Provinzialfeuerwehrverbande liegt ob:

1. die Einrichtung und Unterhaltung einer Provinzialfeuerwehrschule;
2. die Veranstaltung von Ausbildungslehrgängen im Feuerlöschwesen;
3. die Pflege des vorbeugenden Feuerschutzes;
4. die Unterstützung der Kreisfeuerwehrverbände bei den diesen obliegenden Aufgaben.

§ 11.

(1) Die Provinzialfeuerwehrverbände bilden den Feuerwehrbeirat. Dieser ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Der Minister des Innern kann Vertreter der Gemeinden und Personen, die über besondere Kenntnisse im Feuerlöschwesen verfügen (insbesondere Berufsfeuerwehrmänner), in den Feuerwehrbeirat einberufen. Im Feuerwehrbeirat müssen die öffentlichen und privaten Feuerversicherungsunternehmungen und die Provinzen, Städte, Landkreise und Landgemeinden durch je einen Vertreter vertreten sein. Die Vorstandsmitglieder werden durch den Minister des Innern ernannt und abberufen. Im übrigen wird die Rechtsstellung des Vorstandes und der Mitglieder durch die Satzung geregelt. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

(2) Durch die Satzung ist je ein Ausschuß für die Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehren zu bilden.

§ 12.

Dem Feuerwehrbeirate liegt ob:

1. die Förderung des Feuerlöschwesens durch Pflege des einschlägigen Schrifttums und der Sammlung von Erfahrungen der außerpreußischen Feuerwehren;
2. die Prüfung und Begutachtung von Feuerlöschgeräten;
3. die Beratung des Ministers des Innern in allen Angelegenheiten des Feuerlöschwesens und der Feuerverhütung;
4. die Unterstützung der Provinzialfeuerwehrverbände bei den diesen obliegenden Aufgaben.

Abschnitt III.

Die Aufsicht über die Feuerwehrverbände.

§ 13.

(1) Die Aufsicht über den Kreisfeuerwehrverband führen in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Regierungspräsident und die diesem vorgesetzten Polizeiaufsichtsbehörden, in Berlin der Oberpräsident und der Minister des Innern. Die Aufsicht über den Provinzialfeuerwehrverband führen der Oberpräsident und der Minister des Innern, die Aufsicht über den Feuerwehrbeirat der Minister des Innern.

(2) Die Sitzungen der Verbände, der Verbandsausschüsse und der Vorstandssitzungen sind der unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung spätestens acht Tage vor dem anberaumten Zeitpunkte mitzuteilen.

(3) Die Aufsichtsbehörden können sich über die Angelegenheiten der Feuerwehrverbände durch Akteneinsichtnahme, durch Berichtseinforderungen und durch die Entsendung von Kommissaren zu den Sitzungen jederzeit unterrichten.

§ 14.

Alle Beschlüsse der Verbände oder ihrer Organe, die eine finanzielle Auswirkung haben, insbesondere die Beschlüsse über die Feststellung des Haushaltsplans und über die Jahresabrechnung, sind der unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese Beschlüsse treten erst in Kraft, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Beschlusses keinen Widerspruch erhoben hat.

§ 15.

(1) Beschlüsse eines Verbandes, die die geltenden Gesetze oder die Verbandssatzung verletzen, kann die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse getroffen sind, rückgängig gemacht werden. Gegen die Aufhebungsverfügung steht den Kreis- und Provinzialfeuerwehrverbänden innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an die nächsthöhere Aufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Aufsichtsbehörden können ihre Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens durch besondere Organe ausüben.

Abschnitt IV.

Die sachliche Ausrüstung der Feuerwehren.

§ 16.

(1) Die Beschaffung und Unterhaltung der für die Feuerwehren erforderlichen Löschgerätschaften, Ausrüstungsstücke, Alarmeinrichtungen, Wasserstationen und Gerätehäuser ist eine Aufgabe der Gemeinden. Über die Notwendigkeit von Aufwendungen für das Feuerlöschwesen entscheidet auf Antrag des Ortspolizeiverwalters in den Landgemeinden und kreisangehörigen Städten der Landrat, in den Stadtkreisen der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

(2) Gemeinden, die nicht imstande sind, die im Abs. 1 genannten Einrichtungen selbständig zu beschaffen, können durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Nachbargemeinden zu einem Feuerlöschverbande vereinigt werden. Der Feuerlöschverband hat die Stellung eines Zweckverbandes im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 115). Über die infolge Veränderung oder Aufhebung eines Feuerlöschverbandes notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde. Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden über ihre Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an den Nutzungen oder Lasten des Feuerlöschverbandes unterliegen der Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 17.

Durch Polizeiverordnung oder durch polizeiliche Verfügung kann vorgeschrieben werden:

1. daß in Häusern Feuerlöschgeräte vorhanden sein müssen,
2. daß besonders feuergefährliche Betriebe das nötige Löschwasser bereithalten,
3. daß in Warenhäusern Werksfeuerwehren gebildet werden müssen,
4. daß die Bewohner von größeren Häuserblocks oder von Ortsteilen für Zwecke des Feuerlöschwesens oder des Luftschutzes zusammengeschlossen werden,
5. daß Eigentümer von Fahrzeugen jeder Art diese in fahrbereitem Zustande für Feuerlöschzwecke zur Verfügung stellen müssen,
6. daß die Inhaber von Gebäuden diese einer regelmäßigen Brandschau unterziehen lassen müssen.

Abschnitt V.

Vom Verhalten in Brandfällen.

§ 18.

Jeder, der den Ausbruch eines Schadenfeuers, das er nicht selbst zu löschen vermag, bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich der nächsten Polizei- oder Feuerwehrstelle davon Mitteilung zu machen. Personen, die dieser Pflicht vorsätzlich nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft.

§ 19.

Die Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten hat der Führer der Wehr des Brandorts, sofern nicht der Ortspolizeiverwalter oder dessen ständiger Vertreter selbst die Leitung übernimmt. Sämtliche Feuerwehren, auch Privatfeuerwehren, die bei Brandfällen neben der örtlichen Feuerwehr tätig werden, unterstehen dem durch Satz 1 bestimmten Leiter der Lösch- und Rettungsarbeiten.

§ 20.

(1) Die Feuerwehren von Nachbarbezirken haben sich gegenseitig auf 7,5 km von der Grenze ihres Ortspolizeibezirkes mit Mannschaften und Gerät unentgeltlich Hilfe zu leisten, sofern die Bewältigung eines Feuers im eigenen Ortspolizeibezirk jederzeit gesichert bleibt. Mit welchen Mitteln die Löschhilfe zu leisten ist, wird durch Polizeiverordnung bestimmt.

(2) Werden bei großer Ausdehnung oder Gefährlichkeit von Bränden auch die Feuerwehren solcher Ortspolizeibezirke um Hilfe ersucht, die gemäß Abs. 1 nicht zur Löschhilfe verpflichtet sind, so haben sie dem Ersuchen Folge zu leisten, jedoch sind diesen von der hilfebedürftigen Gemeinde die sämtlichen durch die Hilfeleistungen entstehenden Kosten zu erstatten. Hinsichtlich des Umfanges der Feuerlöschhilfe gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend.

§ 21.

Bei Forst-, Heide-, Wiesen- und Moorbränden sind neben den Feuerwehren alle geeigneten Personen unaufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet. Der Umfang und die Kostenregelung der nachbarlichen Löschhilfe sind die gleichen wie bei anderen Schadenfeuern. Die technische Leitung der Löscharbeiten kommt bei Anwesenheit von Forstbeamten diesen zu. In ihrer Abwesenheit liegt sie beim Führer derjenigen Wehr, die zuerst eingetroffen ist.

§ 22.

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen sind verpflichtet, bei Brandfällen den Mitgliedern der Feuerwehr den Zutritt zu ihren Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen und deren Benutzung zur Vornahme der angeordneten Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten, Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gewonnen werden können, auf Anfordern für den Löschdienst zur Verfügung zu stellen und ihre zum Lösch- und Rettungsdienst verwendbaren Geräte zur Benutzung abzugeben.

(2) Sie haben die vom Leiter der Löscharbeiten im Interesse geeigneter Entfaltung der Lösch- und Rettungsregeln oder zur Verhütung weiteren Umsichgreifens des Feuers angeordnete Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden.

(3) Hinsichtlich der Schadensersatzpflicht finden die §§ 70 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) Anwendung.

§ 23.

Wird nach Ablöschen eines Brandes an der Brandstätte eine Brandwache zurückgelassen, so trägt die Kosten, falls die Brandwache von dem Führer der Feuerwehr für notwendig erachtet wird, die Gemeinde, falls die Brandwache nur auf Wunsch des Eigentümers oder Besitzers angeordnet ist, dieser.

Abschnitt VI.

Schlußbestimmungen.

§ 24.

Das Gesetz, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlaß von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, vom 21. Dezember 1904 (Gesetzsamml. S. 291) und die §§ 139 und 140 des Zuständigkeitsgesetzes werden aufgehoben.

§ 25.

Die Zuständigkeit der Bergbehörden bleibt unberührt.

§ 26.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern. Dieser kann insbesondere Übergangsvorschriften erlassen.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring
zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Für den Reichskanzler:
Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

§ 26.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern. Dieser kann insbesondere Übergangsvorschriften erlassen.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

(Siegel) Das Preußische Staatsministerium.

Göring

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.